

**PARLAMENTARISCHE INITIATIVE** der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt  
betreffend Strategische Sicherung der Stromversorgung  
(Produktion)

---

1. Das Energiegesetz vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

Versorgungssicherheit  
b. Stromproduktion

§ 2 b <sup>1</sup>Der Kanton Zürich und Unternehmen gemäss § 2 Abs. 1 sorgen dafür, dass die systemrelevanten Teile der Stromversorgung, insbesondere der Stromproduktion, in Schweizer Hand sind.

<sup>2</sup> Unternehmen, an denen der Kanton Zürich oder Unternehmen gemäss § 2 Abs. 1 direkt oder indirekt beteiligt sind, dürfen sich in der Schweiz befindende Wasserkraftwerke weder ganz noch teilweise an ausländische Käufer veräussern.

<sup>3</sup> Bei einer Veräusserung ist eine Weitergabe an ausländische Käufer auszuschliessen.

<sup>4</sup> Diese Beschränkungen sind namentlich auch bei der Festlegung von Eigentümerstrategien zu beachten.

Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt

Rosmarie Joss  
Präsidentin

Franziska Gasser  
Sekretärin

Begründung

Die Stromversorgung ist für die Schweiz – wie eigentlich für jedes autonome Land – als Ressource strategisch zu wichtig, um dem unbeschränkten Zugriff ausländischer Investoren ausgesetzt zu werden. Die Stromversorgung gehört zu einer der empfindlichsten Infrastrukturen und ist für das Funktionieren unserer Wirtschaft unabdingbar. Auch die Tatsache, dass Wasserkraftwerke im Moment auf dem Strommarkt defizitär laufen, darf nicht dazu führen, diese für die schweizerische Energieversorgung fundamental wichtige eigene Energiequelle beliebig zu veräussern.